OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-750488/2/MB/BD

Datum:
Linz, 14. Februar 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des M A, geb. x, x, gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 14. November 2017, GZ: IKD-2017-398824/4-Bs, betreffend Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Die Oö. Landesregierung als Organ der Landesvollziehung erließ mit Schriftstück vom 14. November 2017, GZ: IKD-2017-398824/4-Bs, gemäß § 39 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 3 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 nachstehenden Bescheid:

„Herr M A, geb. x, derzeit X, hat mit Wirkung vom 31.05.2008 die österreichische Staatsbürgerschaft verloren."

Begründend führt die belangte Behörde zum Sachverhalt aus:

„I. Maßgeblicher Sachverhalt

Herr M A wurde am x in E, Ägypten, geboren und erhielt die ägyptische Staatsangehörigkeit.

Mit Bescheid der Wiener Landesregierung, GZ MA61/IV-A809/05, wurde Herrn A mit Wirkung vom 16.11.2005 gemäß § 11a StbG die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen.

Die Genehmigung über den Verlust der ägyptischen Staatsangehörigkeit wurde Herrn M A vom Innenministerium der Arabischen Republik Ägypten am 02.06.2005, Entscheid Nr x, erteilt. Er hat gleichzeitig mit dem Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft die ägyptische Staatsbürgerschaft verloren. Ab 16.11.2005 hat Herr A daher nur mehr die österreichische Staatsbürgerschaft besessen.

Herr M A hat gemäß einer Urkunde des Innenministeriums der Arabischen Republik Ägypten am 26.03.2008 einen Antrag auf Verleihung der ägyptischen Staatsangehörigkeit gestellt. Mit Wirkung vom 31.05.2008 wurde ihm die ägyptische Staatsbürgerschaft mit Ministerialerlass Nr. 1013 verliehen.

Eine Bewilligung der Beibehaltung der österreichischen Staatsangehörigkeit für den Fall des Erwerbes einer fremden Staatsangehörigkeit ist nicht erfolgt.

II. Beweise und Beweiswürdigung:
1.
Die Behörde hat Beweis erhoben durch:
- Staatsbürgerschaftsverleihungsurkunde vom 16.11.2005
- Schreiben des Konsulates der Arabischen Republik Ägypten vom 21.06.2005
- Urkunde des Innenministeriums der Arabischen Republik Ägypten vom 15.01.2014
- Beglaubigte Übersetzung der Urkunde des Innenministeriums der Arabischen Republik Ägypten vom 21.01.2014
- Vernehmungsprotokoll von der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 17.10.2016 in der Polizeiinspektion G

- Stellungnahme Herr M A vom 30.10.2017

2.
Es ist unbestritten, dass Herr M A die österreichische Staatsbürgerschaft am 16.11.2005 erworben sowie gleichzeitig die ägyptische Staatsbürgerschaft verloren hat.
Darüber hinaus ist es unbestritten, dass Herr A die ägyptische Staatsbürgerschaft mit Wirkung vom 31.05.2008 wieder angenommen hat.

Die Urkunde des Innenministeriums der Arabischen Republik Ägypten vom 15.01.2014 sowie die beglaubigte Übersetzung des Außenministeriums der Arabischen Republik Ägypten vom 21.01.2014 bestätigen, dass Herr M A am 26.03.2008 einen Antrag auf Verleihung der ägyptischen Staatsangehörigkeit gestellt hat. Mit Wirkung vom 31.05.2008 wurde ihm die ägyptische Staatsbürgerschaft verliehen.

Darüber hinaus liegt ein Vernehmungsprotokoll der Landespolizeidirektion Oberösterreich vor, wonach Herr A am 17.10.2016 in der Polizeiinspektion G vernommen wurde. In diesem Protokoll ist eine Aussage festgehalten, womit Herr A bestätigt hat, dass er die ägyptische Staatsbürgerschaft wieder erworben hat.

Herr M A gab mit Schreiben vom 30.10.2017 folgende schriftliche Stellungnahme ab:

„Ich habe zur Zeit nur die österreichische Staatsbürgerschaft. Die ägyptische Staatsbürgerschaft habe ich im Jahr 2014 wieder zurückgegeben.
Unterlagen darüber besitze ich im Moment nicht. Ich habe mich diesbezüglich an das ägyptische Konsulat gewendet. Sobald ich Dokumente bekomme, werde ich Ihnen diese zusenden."

Herr A hat die Tatsache, dass er die ägyptische Staatsbürgerschaft wieder erworben hat, somit auch nicht bestritten.
Aufgrund dieser Beweise wird die Tatsache, dass Herr M A nach dem Erwerb der österreichischen und dem Verlust der ägyptischen Staatsbürgerschaft eine fremde Staatsangehörigkeit, nämlich die ägyptische, wieder erworben hat, als erwiesen angenommen.

III. Rechtliche Beurteilung:
1.
Gemäß § 27 Abs. 1 StbG verliert die Staatsbürgerschaft, wer auf Grund seines Antrages, seiner Erklärung oder seiner ausdrücklichen Zustimmung eine fremde Staatsangehörigkeit erwirbt, sofern ihm nicht vorher die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft bewilligt worden ist.

Herr M A hat die österreichische Staatsbürgerschaft mit Wirkung vom 16.11.2005 erworben. Gleichzeitig hat er die ägyptische Staatsangehörigkeit verloren.

Nach diesem Zeitpunkt, und zwar mit Wirkung vom 31.05.2008 hat Herr M A aufgrund eines Antrages die ägyptische Staatsbürgerschaft erneut erworben. Er hat daher eine fremde Staatsangehörigkeit im Sinne des § 27 Abs 1 StbG angenommen.

2.
Die Voraussetzungen für den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft sind zusätzlich zur Annahme einer fremden Staatsangehörigkeit, dass der Erwerb durch positive Willenserklärung -also durch Antrag, Erklärung oder ausdrückliche Zustimmung - erfolgt ist und nicht zuvor die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft bewilligt wurde.

a)
Zur Voraussetzung der positiven Willenserklärung:

Ein Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft tritt ein, wenn ein österreichischer Staatsbürger auf Grund einer positiven Willenserklärung eine fremde Staatsangehörigkeit erwirbt.

Die Judikatur stellt auf den Willen "etwas zu erlangen" bzw. auf eine "entsprechende Willenserklärung" ab. Dabei ist es maßgebend, ob die betreffende Person durch eigenen Willensakt die Erlangung der fremden Staatsbürgerschaft herbeigeführt hat. (vgl. etwa VwGH 30.01.2001, 2000/01/0202)

Da das Gesetz verschiedene Arten von Willenserklärungen („Antrag", „Erklärung", „ausdrückliche Zustimmung") anführt, bewirkt jede Willenserklärung, die auf Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit gerichtet ist, den Verlust der (österreichischen) Staatsbürgerschaft. Auf eine förmliche Verleihung der fremden Staatsangehörigkeit kommt es nicht an. (vgl. etwa VwGH 19.04.2012, 2010/01/0021)

Nach der Urkunde des Innenministeriums der Arabischen Republik Ägypten vom 15.01.2014 hat Herr A am 26.03.2008 einen Antrag auf Verleihung der ägyptischen Staatsangehörigkeit gestellt. Ein Antrag stellt eine in § 27 Abs 1 StbG ausdrücklich angeführte Art von Willenserklärungen dar.
Es steht daher fest, dass Herr A die ägyptische Staatsbürgerschaft auf Grund einer positiven Willenserklärung im Sinne des § 27 Abs 1 StbG erworben hat.

Der Verlust der Staatsbürgerschaft tritt dann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach dieser Gesetzesstelle ex lege und unabhängig davon ein, ob der Verlust vom Betroffenen auch beabsichtigt war (vgl. etwa VwGH 30.01.2001, 2000/01/0202).
Nach ständiger Judikatur des VwGH vermag ein Irrtum über die Auswirkungen des gewollten Erwerbes einer fremden Staatsangehörigkeit - selbst wenn er unverschuldet wäre - die Rechtswirksamkeit eines Antrages auf den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit im Sinn des § 27 Abs. 1 StbG nicht zu beseitigen (vgl. VwGH 19. 12. 2012, 2012/01/0059). Der Verlust der
Staatsbürgerschaft tritt unabhängig davon ein, ob er beabsichtigt war, also auch dann, wenn der Betroffene die österreichische Staatsbürgerschaft beibehalten wollte (vgl VwGH 24. 6. 2003, 2001/01/0588).
Auch wenn Herr M A also nicht von der Rechtsfolge des Wiedererwerbs der ägyptischen Staatsangehörigkeit gewusst hat oder einen Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht erreichen wollte, ist dieser dennoch eingetreten.

Für die Feststellung, ob jemand nach § 27 Abs 1 die Staatsbürgerschaft verloren hat, ist es nicht von Belang, ob die fremde Staatsangehörigkeit (nach wie vor) besteht oder mittlerweile wieder zurückgelegt wurde (vgl VwGH 9. 9. 2014, 2014/22/0031).

Herr A hat in seiner Stellungnahme vom 30.10.2017 angegeben, dass er mittlerweile die ägyptische Staatsangehörigkeit wieder verloren habe. Im Sinne der Judikatur ist die Rechtsfolge des Verlustes der österreichischen Staatsbürgerschaft jedoch bereits mit dem erfolgten Wiedererwerb der ägyptischen Staatsbürgerschaft eingetreten. Es ist daher auch nicht von Bedeutung, ob Herr A die fremde Staatsbürgerschaft mittlerweile wieder verloren hat.

b)
Zur Voraussetzung der Bewilligung der Beibehaltung:
Die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft zusätzlich zur ägyptischen Staatsangehörigkeit wurde Herrn M A auch nicht vor dem Erwerb bewilligt.

3.
Der Verlust der Staatsbürgerschaft tritt bei Vorliegen der Voraussetzungen ex lege ein (vgl. etwa VwGH 30.01.2001, 2000/01/0202). Mit dem Zeitpunkt des Erwerbs der fremden Staatsangehörigkeit erfolgt daher der gleichzeitige Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft.

Herr M A hat die ägyptische Staatsbürgerschaft mit Wirkung vom 31.05.2008 erworben. Er hat daher ex lege mit diesem Zeitpunkt die österreichische Staatsbürgerschaft verloren. Der Verlust ist mit Wirkung vom 31.05.2008 eingetreten.

4.
Gemäß § 42 Abs. 3 StbG kann ein Bescheid über die Feststellung der österreichischen Staatsbürgerschaft von Amts wegen erlassen werden, wenn ein öffentliches Interesse an der Feststellung besteht.

Der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft ist nicht nur mit fremdenrechtlichen Erleichterungen (Reise- und Niederlassungsfreiheit, freier Zugang zum Arbeitsmarkt in Österreich und im Schengenraum bzw. in den Staaten der Europäischen Union), sondern etwa auch mit Rechten in Wahlangelegenheiten oder finanzieller und sozialer Absicherung verbunden. Diese beschränken sich darüber hinaus nicht nur auf die Republik Österreich, sondern sind auch für die Staaten der Europäischen Union maßgeblich.

Die Feststellung einer Staatsbürgerschaft in Zweifelsfällen ist daher von hohem Belang und liegt zweifelsfrei im öffentlichen Interesse der Rechtssicherheit. Der Staat hat daher ein öffentliches Interesse daran, zu wissen, ob eine bestimmte Person die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 11. Dezember 2017, worin wie folgt ausgeführt wird:

„Hiermit lege ich fristgerecht Beschwerde gegen den Bescheid vom 14.11.2017 (IKD-2017-398824/2-Bs) vom Amt der OÖ Landesregierung ein.

Ich habe zur Zeit keine ägyptische Staatsbürgerschaft und deshalb ersuche ich darum mir die österreichische Staatsbürgerschaft nicht abzuerkennen, da ich sonst staatenlos bin.
Ich warte auf Unterlagen vom ägyptischen Konsulat, wo dies bestätigt wird."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des Bezug habenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 10. Jänner 2018 vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Akt. Gemäß § 24 VwGVG konnte von der Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden, da deren Durchführung nicht beantragt wurde und zur weiteren Klärung der Entscheidungsgrundlagen nicht erforderlich war.

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht daher bei seiner Entscheidung im Wesentlichen von dem unter dem Punkt I.1. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus.

III.

1. Gemäß § 26 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 StbG, BGBl. Nr. 311/1985 (in der Folge: StbG), wird die Staatsbürgerschaft verloren durch

1. Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit (§§ 27 und 29);
2. Eintritt in den Militärdienst eines fremden Staates (§ 32); (BGBl. Nr. 170/1983, Art. I Z 21)
3. Entziehung (§§ 33 bis 36); (BGBl. Nr. 170/1983, Art. I Z 21)
4. Verzicht (§§ 37 und 38). (BGBl. Nr. 170/1983, Art. I Z 21)

Gemäß § 27 Abs. 1 StbG verliert die Staatsbürgerschaft, wer auf Grund seines Antrages, seiner Erklärung oder seiner ausdrücklichen Zustimmung eine fremde Staatsangehörigkeit erwirbt, sofern ihm nicht vorher die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft bewilligt worden ist.

Gemäß § 28 Abs. 1 StbG ist für den Fall des Erwerbes einer fremden Staatsangehörigkeit (§ 27) einem Staatsbürger die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft zu bewilligen, wenn

1. sie wegen der von ihm bereits erbrachten und von ihm noch zu erwartenden Leistungen oder aus einem besonders berücksichtigungswürdigen Grund im Interesse der Republik liegt, und – soweit Gegenseitigkeit besteht – der fremde Staat, dessen Staatsangehörigkeit er anstrebt, der Beibehaltung zustimmt sowie die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 6 und 8 sinngemäß erfüllt sind, oder
2. es im Fall von Minderjährigen dem Kindeswohl entspricht.

Gemäß § 28 StbG Abs. 2 StbG gilt dasselbe für Staatsbürger, wenn sie die Staatsbürgerschaft durch Abstammung erworben haben und in ihrem Privat- und Familienleben ein für die Beibehaltung besonders berücksichtigungswürdiger Grund vorliegt.

Gemäß § 28 Abs. 3 StbG darf die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft nur auf schriftlichen Antrag und unter der Bedingung bewilligt werden, dass die fremde Staatsangehörigkeit binnen zwei Jahren erworben wird.

2. Zunächst ist unbestritten, dass dem Bf mit Bescheid der Wiener Landesregierung gem. § 11a StbG die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen wurden. § 11a StbG normiert die Verleihung der Staatsbürgerschaft an Fremde im Sinne des StbG unter bestimmten Voraussetzungen – nicht aufgrund der Abstammung.

2.1. Weiter gilt zu bemerken, dass der Bf mit seinem unmittelbaren Antrag vom 26. März 2008 die ägyptische Staatsangehörigkeit gem. Art. 18 des Staatsangehörigkeitsgesetzes 26/1975 zu erlangen wünschte. Am 31. Mai 2008 erhielt der Bf die Staatsbürgerschaft. Gem. § 27 Abs. 1 StbG hat sohin der Bf ex lege die österreichische Staatsbürgerschaft verloren. Eine Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft wurde dem Bf ebenso nicht bewilligt.

3. Es war daher im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen, da der Bf gem. § 27 Abs. 1 StbG die österreichische Staatsbürgerschaft durch seine mit Antrag ausgelöste Verleihung der ägyptischen Staatsbürgerschaft verloren hat.

Die mögliche Rückgabe der ägyptischen Staatsbürgerschaft im Jahr 2014 beseitigt den ex lege Wegfall nicht (VwGH 9.9.2014, Ra 2014/22/0031).

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter